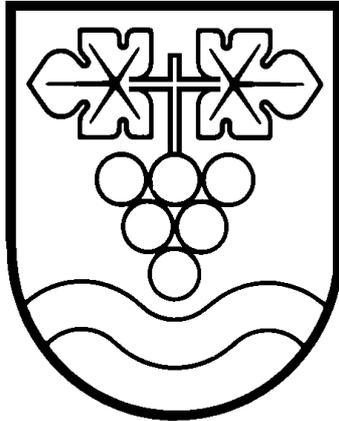


Gemeinde Obersulm



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Konsolidierte Fassung
(+ 1. Änderung vom 01.01.2025)

in der Fassung vom 25.11.2024

In Kraft getreten am 01.07.2019

131.240

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Entschädigung für Einsätze	4
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	4
§ 3 Zusätzliche Entschädigung	5
§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen	6
§ 5 Aufwandsentschädigung für Sitzungen	6
§ 6 Antrag	6
§ 7 Freiwilligkeitsleistungen	6
§ 8 Inkrafttreten	6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obersulm am 08.04.2019 / 20.05.2019 und 25.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
4. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a) bis zu 3 Stunden 13 Euro
 - b) von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 30 Euro
 - c) von mehr als 6 Stunden 45 Euro (Tageshöchstsatz)Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 13 Euro/Stunde.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die Stundenzahl je Tag wird auf 8 Stunden begrenzt.
3. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

4. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Entsteht kein Verdienstausschlag wegen Verwendung von Urlaub, wird ein Durchschnittssatz von 15 Euro/Stunde gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	2.400 Euro / Jahr
Stv. Feuerwehrkommandant	810 Euro / Jahr
Abteilungskommandant	1.080 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant	650 Euro / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	1.080 Euro / Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	650 Euro / Jahr
Gruppenleitung Jugendfeuerwehr	450 Euro / Jahr
Stv. Gruppenleitung Jugendfeuerwehr	350 Euro / Jahr
Gruppenleitung Kinderfeuerwehr	450 Euro / Jahr
Stv. Gruppenleitung Kinderfeuerwehr	350 Euro / Jahr
Abteilungsgerätewart	270 Euro / Jahr

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	2.400 Euro / Jahr
Stv. Feuerwehrkommandant	810 Euro / Jahr
Abteilungskommandant	540 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant	650 Euro / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	540 Euro / Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	650 Euro / Jahr
Jugendgruppenleiter	450 Euro / Jahr
Stv. Gruppenleitung Jugendfeuerwehr	350 Euro / Jahr
Helfer Jugendfeuerwehr	400 Euro / Jahr
Abteilungsgerätewart	180 Euro / Jahr
Hauptkassier	200 Euro / Jahr
Abteilungskassier	200 Euro / Jahr
Schriftführer Hauptausschuss	200 Euro / Jahr

3. Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion gewährt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Sitzungen

Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsausschüsse sowie der Fachbereiche halten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 20 Euro je Sitzung.

§ 6 Antrag

1. Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
2. Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft

Obersulm, den 20.05.2019

Gez. Tilman Schmidt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.